Begleitung Schwerkranker
Luzern und Horw

Artikel 1 / Name

Unter dem Namen «Begleitung Schwerkranker – Region Pilatus» (nachstehend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern und Tätigkeitsgebiet in der Region Luzern.

Artikel 2 / Zweck

Der Verein bezweckt die Begleitung schwerkranker Menschen in der letzten Lebensphase sowie deren Angehörige durch ehrenamtlich tätige Personen, die entsprechend ausgebildet sind.
Der Verein arbeitet überkonfessionell. Er ist politisch neutral.

Artikel 3 / Mitgliedschaft

3.1 Die freiwilligen Begleitpersonen, die Mitglieder des Vorstands und die Stellenleitung sind Mitglieder des Vereins. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

3.2 Mitglied kann im Weiteren jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und den festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.

3.3 Wer sich besonders verdienstvoll für den Verein eingesetzt hat, kann als Ehrenmitglied gewählt werden.

Artikel 4 / Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand oder durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrags während zwei Jahren.

Artikel 5 / Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Hierfür ist eine Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder notwendig.

Artikel 6 / Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Kontrollstelle

Artikel 7 / Vereinsversammlung

7.1 Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen.

7.2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins können jederzeit die Ansetzung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Stellt ein Fünftel der Mitglieder diesen Antrag, so ist das Begehren schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat hierauf eine Vereinsversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innert 60 Tagen seit Eingang des Begehrens statutengemäss stattfinden kann.

7.3 Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.

7.4 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
b) Wahl der Kontrollstelle
c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
d) Festsetzung des Jahresbeitrags
e) Genehmigung des Budgets
f) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
g) Änderung der Statuten
h) Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen, die Auflösung des Vereins sowie die Ernennung der Liquidatoren

Artikel 8 / Beschlussfassung

8.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

8.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Art. 15 der Statuten). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

8.3 Kollektivmitglieder bestimmen eine stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter.

Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder können geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen.

Artikel 9 / Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

9.2 Das Präsidium wird durch die Vereinsversammlung bestellt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

9.3 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, die strategische Ausrichtung und vertritt den Verein gegen aussen.

9.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- b) Erstellen des Budgets
- c) Aufsicht über das Rechnungswesen
- d) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Anstellung der Stellenleitung
- g) Aufsicht über die Stellenleitung gemäss Art. 11
- h) Regelung der Zeichnungsberechtigung

Artikel 10 / Kontrollstelle

10.1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen oder eine Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.2 Bei Ausfall eines Revisors/einer Revisorin ist der Vorstand ermächtigt, für die laufende Amtsdauer einen Ersatz zu wählen.

Artikel 11 / Stellenleitung

Die Stellenleitung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- a) Koordination der Einsätze der freiwilligen Begleitpersonen
- b) Führung der freiwilligen Begleitpersonen
- c) Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der freiwilligen Begleitpersonen
- d) Auswahl der freiwilligen Begleitpersonen in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten
- e) Erstellung des jährlichen Budgets für die oben genannten Aufgaben
- f) regionale Vernetzung
- g) Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 12 / Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch:
- a) Mitgliederbeiträge
- b) Unterstützungsgelder Pfarreien und Gemeinden
- c) Spenden
- d) Legate
- e) Sonstige Zuwendungen oder Einnahmen

Artikel 13 / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14 / Haftung

Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 15 / Statutenänderungen und Auflösung

15.1 Die teilweise oder totale Revision der Statuten muss durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

15.2 Die Fusion mit anderen Vereinen oder die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine oder mehrere in der Region domizilierte Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Darüber bestimmt die Vereinsversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

Artikel 16 / Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Begleitung Schwerkranker – Luzern und Horw vom 21. Oktober 2021 und treten auf den 1. September 2026 in Kraft.

Luzern, 27. Mai 2026

Beat Demarmels, Präsident

Monika Oeschger, Vizepräsidentin